

Revidiertes Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Informationsfluss zwischen den KESB's und Einwohnerkontrollen im Kanton Solothurn

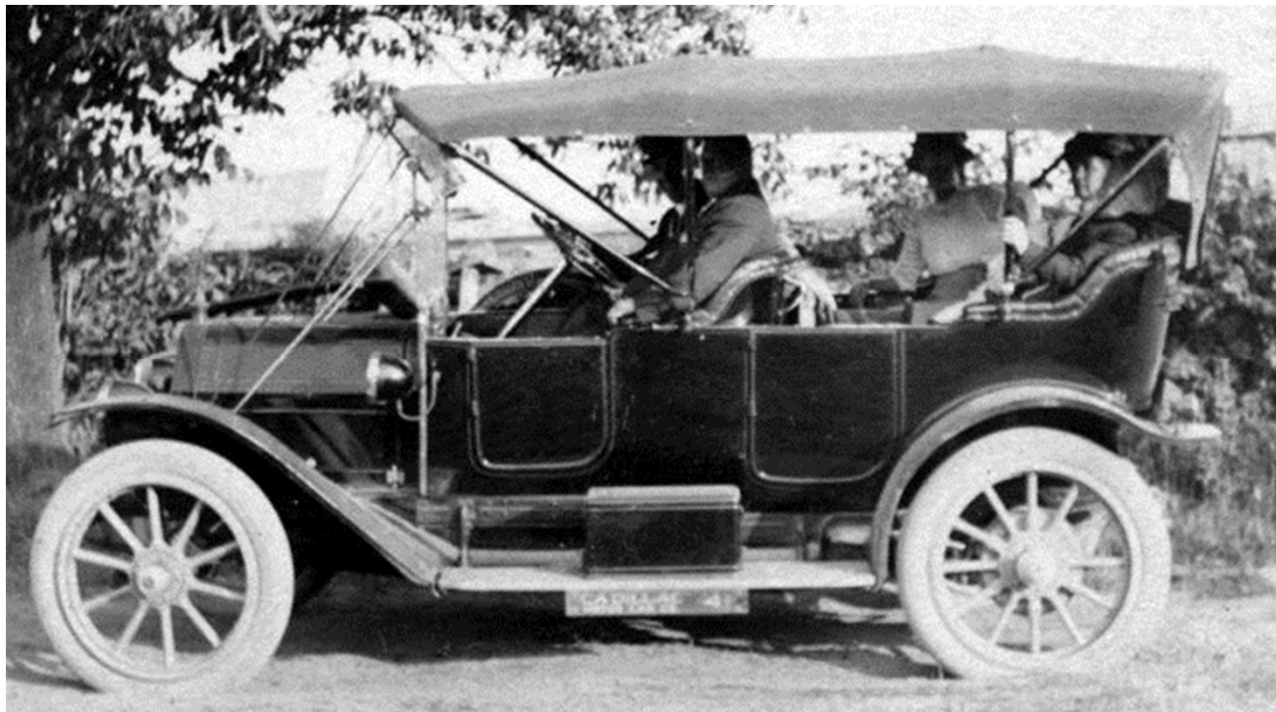
Barbara Hamm-Schulte

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Region Solothurn

Mümliswil, 29. Oktober 2014

- 1. Wesentliche inhaltliche Änderungen im Massnahmensystem des neuen Erwachsenenschutzrechtes ab 01. Januar 2013**
- 2. Gesetzliche Grundlagen Informationsaustausch seitens KESB**
- 3. Themengebiete, die einen Austausch erfordern**
- 4. Ausblick zur künftigen Praxis**
- 5. Fragen**

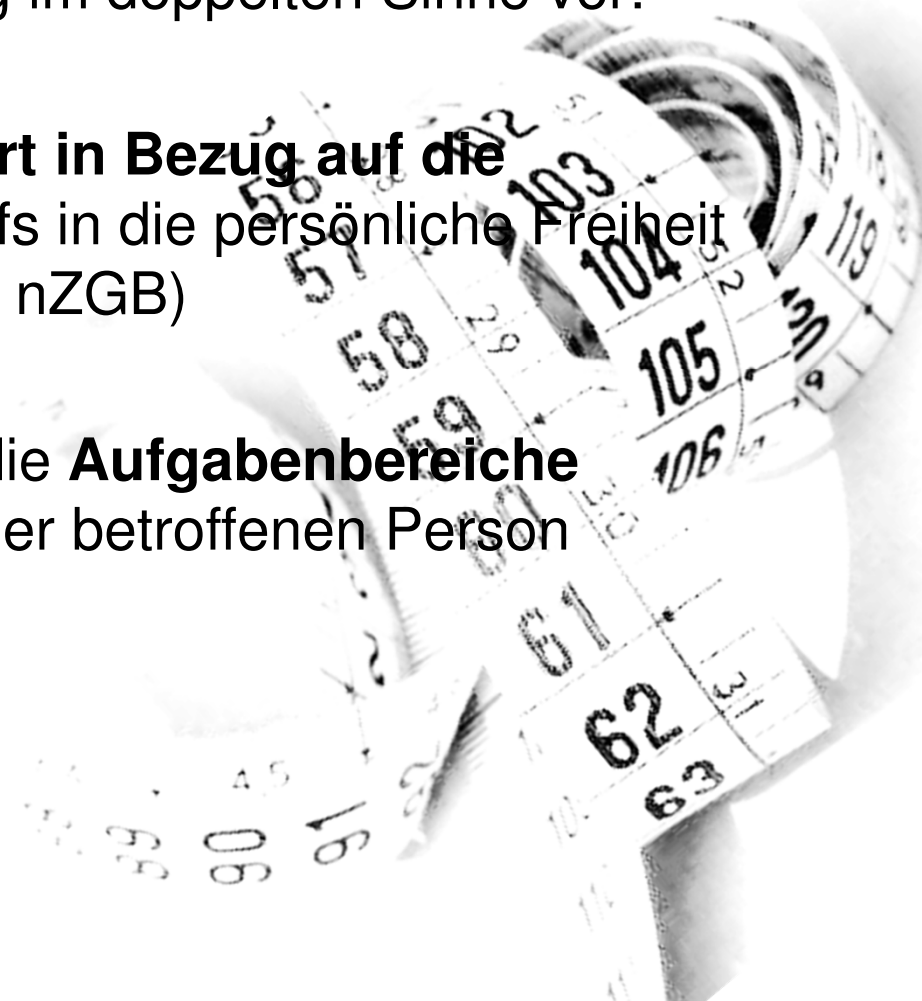
Der Ersatz der Erwachsenenschutzmassnahmen Baujahr 1912



Die neuen, massgeschneiderten Beistandschaften:

Das Gesetz sieht eine Massschneiderung im doppelten Sinne vor:

- Massnahmesystem **massgeschneidert in Bezug auf die Stufenfolge** bzw. Schwere des Eingriffs in die persönliche Freiheit (Arten der Beistandschaft Art. 393-398 nZGB)
- Innerhalb der Beistandschaft können die **Aufgabenbereiche "entsprechend den Bedürfnissen"** der betroffenen Person umschrieben werden (Art. 391 nZGB).



Massschneiderung der Beistandschaften entlang dreier Dimensionen:

- Bestimmung der **Beistandschaftsart** (Begleit-, Vertretungs-, Mitwirkungs- oder umfassende Beistandschaft)
- Bestimmung der **Aufgabenbereiche** des Mandatsträgers (Bsp. Personensorge, Vermögens- und/ oder Einkommensverwaltung, Vertretung im Rechtsverkehr usw.)
- Bestimmung der **Wirkung einer Massnahme auf die Handlungsfähigkeit** (mit oder ohne Einschränkung der Handlungsfähigkeit)

Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB):

- Aufgaben der Beiständin bzw. des Beistandes: Die Beiständin bzw. der Beistand hat die Aufgabe die Person in konkret beschriebenen Aufgabenbereichen **begleitend zu unterstützen**.
- Voraussetzung: Handlungsfähigkeit und Zustimmung! **Kein Ersatz** für die heutige Beistandschaft auf **eigenes Begehren!**
- Keine Einschränkung der Handlungsfähigkeit! **Kein Vertretungsrecht** gegenüber Dritten

Vertretungsbeistandschaft (Art. 394/ 395 ZGB):

- Auftrag der Beiständin bzw. des Beistandes: **Vertretung** in konkret umschriebenen Aufgabenbereichen der Personen- und/oder Vermögenssorge und/oder im Rechtsverkehr
- **Zustimmung nicht erforderlich** (auch gegen den Willen möglich z.B. Einkommensverwaltung gegen den Willen)
- **Handlungsfähigkeit** einer Person **kann bezüglich bestimmter Bereiche eingeschränkt** werden!

Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB):

- Auftrag der Beiständin bzw. des Beistandes: **Zustimmung zu konkret umschriebenen Rechtsgeschäften**
- Anlehnung an die heutige Mitwirkungsbeiratschaft (aArt. 395I ZGB); die mitwirkungsbedürftigen Geschäfte müssen aber konkret definiert werden.
- **Kein Vertretungsrecht** (gemeinsames Handeln unter der Voraussetzung einer urteilsfähigen, volljährigen Person)!
- **Handlungsfähigkeit** ist von Gesetztes wegen **eingeschränkt**

Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB):

- Auftrag der Beiständin bzw. des Beistandes: **Umfassende Verantwortung** bezüglich Personensorge, Einkommens- und Vermögensverwaltung und Rechtsverkehr.
- Nachfolgeinstitut der Vormundschaft.
- **Voraussetzung ist eine «besondere Hilfsbedürftigkeit»**, namentlich dauernde Urteilsunfähigkeit!
- **Handlungsfähigkeit entfällt von Gesetzes wegen!**

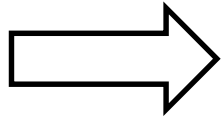
Bestimmung der Aufgabenbereiche:

Themen:	Ressourcen:	Defizite:
Wohnen	...	...
Gesundheit	...	...
Bildung/ Erwerbstätigkeit/ Tagesstruktur	...	...
Soziales Umfeld	...	...
Administrative Angelegenheiten (Behörden, Ämter, Sozialversicherungen, Institutionen usw.)	...	...
Einkommens- und/ oder Vermögensverwaltung (inkl. Und/oder exkl. Sozialversicherungsleistungen)	...	...
Rechtliche Verfahren (Nachlass, Prozesse etc.)	...	...

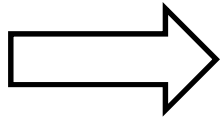
Wirkung der Massnahme auf die Handlungsfähigkeit :

Wirkung der Massnahme auf...	Begleit-beistandschaft	Vertretungs-beistandschaft	Mitwirkungs-beistandschaft	Umfassende Beistandschaft
Handlungsfähigkeit	Keine Einschränkung	Punktuelle, behördliche Einschränkung möglich	Handlungsfähigkeit ist bezüglich der definierten Aufgabenbereiche eingeschränkt	Handlungsfähigkeit entfällt
Vertretungsrechte	Keine Vertretung	Aufgabenbezogen (Parallel- / Alleinvertretung)	Keine Vertretung	Umfassende Alleinvertretung und Sorgepflicht

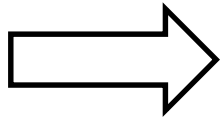
Leitgedanken des Gesetzgebers im neuen KESR



Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes
der betroffenen Personen



keine Stigmatisierung mehr durch
unterschiedliche Begriffe



wesentlich grössere Flexibilität
der Massnahmen

Neuerungen im Massnahmensystem des Kindesschutzes

Inhaltlich bleibt fast alles wie früher:

- Art. 307 ff. ZGB mit Weisungen, Erziehungsbeistandschaften, Obhutsentzug etc. bleiben genau gleich
- Nur Art. 368 ZGB (Vormundschaft für Kinder ohne elterliche Sorge) = neu Art. 327 a ff. ZGB
- Kinder unter 18 Jahren sind minderjährig (nicht mehr unmündig).

Neuregelung der gemeinsamen elterlichen Sorge ab 01.07.2014

Neuer Beschwerdeweg ab 01. Januar 2013

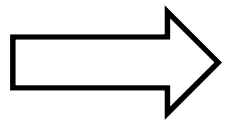
1. Instanz für (fast) **alle** Geschäfte des Kindes- und Erwachsenenschutzes = Kindes- u. Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

- Keine Zuständigkeit mehr bei Oberämtern und Richterämtern für Beiratschaften und Vormundschaften
- Keine Zuständigkeit mehr einer Aufsichtsbehörde für einzelne Geschäfte

2. Instanz (Rechtsmittel) = Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn – **30 Tage** Rechtsmittelfrist

Aufsichtsinstanz (administrativ) = Departement des Innern

Aufgabenverteilung KESB - Sozialregionen



Ausgewechselt werden nur die Entscheidbehörden:

- Anstelle der Vormundschaftsbehörden und weiterer Behörden entscheidet die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Sie leitet und führt das Verfahren.
- Die Abklärungen erfolgen weiterhin durch die Sozialregionen.
- Der Vollzug der Massnahmen verbleibt bei den Sozialregionen. Er erfolgt durch Berufsbeistände/Berufsbeiständinnen des Sozialdienstes oder durch private Mandatspersonen, welche die Sozialregion auswählt.

Gesetzliche Grundlagen zum Informationsaustausch (1)

- Informationsweitergabe durch KESB:
 - Art. 451 Abs. 1 ZGB: «Die Erwachsenenschutzbehörde ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.»
 - Art. 452 Abs. 2 ZGB: «Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann von der Erwachsenenschutzbehörde Auskunft über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme ... verlangen.»

Gesetzliche Grundlagen zum Informationsaustausch (2)

- Informationsweitergabe durch Beistandspersonen:
 - Art. 413 Abs. 2 ZGB: «Der Beistand oder die Beiständin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.»
 - Art. 413 Abs. 3 ZGB: «Dritte sind über die Beistandschaft zu orientieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben des Beistandes oder der Beiständin erforderlich ist.»

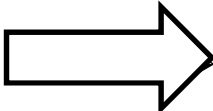
Themen, bei denen von Gesetzes wegen ein Informationsaustausch bereits vorgesehen ist (1)

- Dauernde Urteilsunfähigkeit und umfassende Beistandschaft bzw. validierter Vorsorgeauftrag
 - § 4 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte und Art. 449c ZGB – Mitteilung an Zivilstandsämter
 - Praxis dazu der KESB im Kanton SO = Mitteilung an Zivilstandsamt und gemeindliche Einwohnerkontrolle
- Mitteilung an Schuldner, Art. 452 Abs. 2 ZGB: «Schränkt die Beistandschaft die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person ein, so ist den Schuldnern mitzuteilen, dass ihre Leistung nur befreiende Wirkung hat, wenn sie diese dem Beistand oder der Beiständin erbringen.»
 - Mitteilung an AHV-Zweigstellen, Sozialhilfe, Steuerämter

Themen, bei denen von Gesetzes wegen ein Informationsaustausch bereits vorgesehen ist (2)

- Art. 68c und d SchKG – Mitteilung an Betreibungsamt
 - Zweck: direkte Zustellung der Betreuungsurkunden an die Beistandsperson
- Art. 453 Abs. 1 ZGB – Zusammenarbeitspflicht bei ernsthafter Selbst- oder Drittgefährdung: «Besteht die ernsthafte Gefahr, dass eine hilfsbedürftige Person sich selbst gefährdet oder ein Verbrechen oder Vergehen begeht, mit dem sie jemanden körperlich, seelisch oder materiell schwer beschädigt, so arbeiten die KESB, die betroffenen Stellen und die Polizei zusammen

Sonstige Themen, bei denen die Gemeinde bzw. Einwohnerkontrolle Informationen der KESB benötigt

- Bestand oder Nichtbestand nebst Änderungen gemeinsamer elterlicher Sorge und einvernehmlicher (relevanter) Obhutsänderungen (nicht: Obhutsentzug durch KESB)
 - Ausstellung von Identitätskarten
 - Ab-/Ummeldungen
 - Schulinfo
-  Mitteilung durch KESB's erfolgt bereits!
- Bestehen einer kindes- bzw. erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme (= Beistandschaft)?

Massnahmen

- Instruktion der Beistandspersonen und Sensibilisierung für Informationsaustausch via Sozialregionen und Unterstützung durch Amt für soziale Sicherheit bei Erarbeitung eines «PriMa-Leitfadens»
- KESB's haben sog. Schulverantwortliche bestimmt, die im engen Austausch mit den Schulen stehen
- Enger Kontakt zwischen KESB's und EWK: Erleichterte Anfrage der Einwohnerkontrollen bei den einzelnen KESB's via Email (kesb-rs@ddi.so.ch, kesb-og@ddi.so.ch, kesb-dttg@ddi.so.ch) oder telefonisch an Fachsekretariate mit schneller Rückantwort (in der Regel innert eines Werktages); Aufbau eines regelmässigen Austauschs

Ausblick

- Mitteilung jeder Errichtung / Aufhebung einer Beistandschaft (?)
 - In Kürze folgt dazu förmliche Auskunft an alle Gemeinden via Amt für soziale Sicherheit als Aufsichtsbehörde der KESB's des Kantons Solothurn
- Grundsätzlich keine Mitteilungen von fürsorgerischen Unterbringungen
- Grundsätzlich keine Mitteilungen von Obhutsentzügen, Weisungen
- Letztendlich verbindliche Auskunft über das Bestehen und die Inhalte einer Massnahme kann nur die KESB geben
- Mangels öffentlichem Register o.ä. gibt es keine Gewähr für Vollständigkeit der Informationen

Fragen ?

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Barbara Hamm-Schulte

Präsidentin

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Region Solothurn

Rötistrasse 4

4501 Solothurn

Kesb-rs@ddi.so.ch